Zu Bezahlung bes dann noch verbleibenden Rückstandes der Erstehungssumme hat das Gericht unter Berücksichtigung der Eigenschaft der versteigerten unbewegslichen Sache, der Höhe der Erstehungssumme und der Berhältnisse des Erstehers in der Weise Fristen zu setzen, daß die Erstehungssumme in längstens drei Jahren, vom Tage der Erstehung an gerechnet, vollständig bezahlt wird.

\$ 16.

Hat der Ersteher das Zehntheil der Erstehungssumme verwirkt (§ 14), so wächst dasselbe der Erstehungsgeldermasse zu.

2. Bertheilung ber Erstehungsgelber außerhalb bes Concurfes.

\$ 17.

Ist eine Zwangsversteigerung außerhalb bes Concurses erfolgt, so hat die Grund- und Hppothekenbehörde dafür zu sorgen, daß die zur Forderung von rücksständigen öffentlichen, auf dem versteigerten Grundstücke haftenden Abgaben und von Rückständen eingetragener Reallasten Berechtigten, sowie die Gläubiger, für welche Hppotheken eingetragen sind, aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden.

\$ 18.

Die Grund = und Hypothekenbehörde hat zu dem Ende alsbald nach der Zwangsversteigerung die Behörden, welche Grundabgaben (§ 21) zu fordern haben, die Reallastenberechtigten, sowie die Inhaber der eingetragenen Hypotheken, sowiet sie ihre Ansprüche nicht schon klagbar gemacht oder angemeldet haben, auf zufordern, daß sie die Beträge derselben binnen vierzehn Tagen anzeigen.

Diese Aufforderung ergeht an die vorgedachten Behörden unter der Berwarnung, daß diejenigen Rückstände von Abgaben, welche nicht innerhalb der gesetzen Frist angezeigt werden, bei der Bertheilung der Erstehungsgelder unberücksichtigt bleiben.

\$ 19.

Sollte mit der Aufforderung zur Anzeige des Betrags (§ 18) an einen Reallastenberechtigten oder an einen hypothekarischen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder sollte auf die Aufforderung eine Anzeige nicht erfolgen, so hat die Grunds und Hypothekenbehörde die den nicht angemeldeten Ansprüchen nach dem Inhalte des Grunds und Hypothekenbuchs und unter Berücksichtigung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetbuchs §§ 416, 417 und 511 entsprechenden Beträge von